

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 26. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2026)

zum Thema:

Gewährung und Bemessung von Mietminderungen bei Ausfall von Aufzügen in Wohngebäuden der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften

und **Antwort** vom 8. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26155

vom 26. Mai 2026

über Gewährung und Bemessung von Mietminderungen bei Ausfall von Aufzügen in
Wohngebäuden der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), GESOBAU AG (GESOBAU), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SuL) sowie die WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte (WBM) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Gewähren die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften den Mietenden bei einem Ausfall der Aufzüge eine Mietminderung?

Antwort zu 1:

Die LWU gewähren auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung Mietminderungen.

Frage 2:

Falls ja: Nach welchen Kriterien wird die Mietminderung bemessen (z. B. Dauer des Ausfalls, Grad der Beeinträchtigung, Lage der Wohnung)?

Antwort zu 2:

Die Höhe der Minderung richtet sich nach einer Staffelung, die sich aus der Lage der Wohnung und der Dauer des Ausfalls ergibt. Diese ist von der betroffenen Mietpartei zu beantragen und wird in der Regel nach Abschluss der Reparaturarbeiten berechnet. Ein Anspruch auf Mietminderung besteht allerdings nicht, wenn im Bestand noch ein weiterer funktionierender Aufzug vorhanden ist.

Frage 3:

Falls nein: Aus welchen Gründen wird keine Mietminderung gewährt?

Antwort zu 3:

Eine Mietminderung wird nicht gewährt, wenn es sich lediglich um einen kurzfristigen Aufzugsausfall handelt und in der Regel, wenn die Wohnung im Erdgeschoss liegt.

Berlin, den 08.06.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen